

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 174/16 B

L 4 R 3824/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 1211/13 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

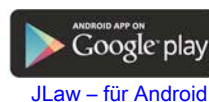
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Mai 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 13.5.2016 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, verneint. Denn dieser könne trotz der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen leichte bis gelegentlich schwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts, die ihm sowohl sozial als auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten zumutbar seien, noch mindestens sechs Stunden pro Tag verrichten.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 30.6.2016 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargelegt und darüber hinaus muss aufgezeigt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Das Vorbringen des Klägers wird den genannten Anforderungen nicht gerecht. Dieser rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) sowie der Verpflichtung des Gerichts zur Amtsermittlung (§ 103 SGG), weil das LSG seinen im Erörterungstermin am 4.3.2016 gestellten und wenig später präzisierten Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. B. nach § 109 SGG zu Unrecht abgelehnt und übergangen habe. Nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt für jede Rüge einer fehlerhaften Anwendung des § 109 SGG (stRspr - vgl BSG Beschluss vom 12.7.2012 - B 13 R 463/11 B - Juris RdNr 12 mwN) und kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass die unterbliebene Beweiserhebung zugleich als eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird (BSG Beschluss vom 8.6.2015 - B 9 SB 25/15 B - Juris RdNr 4 f; s auch Karmanski in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 160 RdNr 57).



- 6 Soweit der Kläger die vom LSG unterlassene Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG zugleich als Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, ist aus der Beschwerdebe-
gründung bereits nicht ersichtlich, inwiefern er gegenüber dem Berufungsgericht eindeutig zum
Ausdruck gebracht hat, dass sein Begehren auch als Antrag auf weitere
Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu behandeln sei (*vgl BSG Beschluss vom
22.6.2004 - B 2 U 78/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 4; BSG Beschluss vom
29.9.2015 - B 13 R 287/15 B - BeckRS 2015, 72515 RdNr 11*). Zudem hat der Kläger weder
aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag zur Einholung eines
weiteren psychiatrischen Sachverständigengutachtens angebracht habe (*zu den
Anforderungen vgl BSG Beschluss vom 25.7.2016 - B 13 R 24/16 B - BeckRS 2016, 71430
RdNr 7 ff*), noch hat er dargestellt, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen
Sachaufklärung beruhen kann. Die pauschale Behauptung, das Gutachten hätte "ein
entscheidungserhebliches weiteres Herabsinken der Leistungsfähigkeit des Klägers" ergeben,
genügt insoweit nicht.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen
Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne
Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

